



RICHTLINIE

RICHTLINIE DES DEPARTEMENTS FÜR GESUNDHEIT, SOZIALES UND KULTUR BETREFFEND DIE BETRIEBSBEWILLIGUNG FÜR RETTUNGSDIENSTE – JUNI 2018

1. Grundlagen

1.1 Rechtliche Grundlagen

Die vorliegende Richtlinie stützt sich auf folgende rechtliche Grundlagen:

- a) Gesetz über die Organisation des sanitätsdienstlichen Rettungswesens vom 27.03.1996, geändert am 8. September 2016 (GOSR), insbesondere Artikel 9, der vorsieht, dass im Rettungswesen tätige Unternehmen der Bewilligung durch das Departement unterstehen und Artikel 10 bezüglich der Bedingungen für die Erteilung einer Bewilligung;
- b) Gesundheitsgesetz vom 14. Februar 2008 (GG);
- c) Verordnung über die Organisation des sanitätsdienstlichen Rettungswesens vom 21.12.2016, insbesondere Artikel 13 über die Bedingungen für die Erteilung der Bewilligung.

1.2 Geltungsbereich

Die vorliegende Richtlinie gilt für die Schaffung, Erweiterung, den Umbau und den Betrieb eines Unternehmens, das im Sinne von Artikel 2 und 10 des Gesetzes (GOSR) ganz oder teilweise in der Luft- oder Bodenrettung im Kanton Wallis tätig ist. Jede Bezeichnung der Person, des Status oder der Funktion gilt in gleicher Weise für Mann oder Frau.

Das Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur (DGSK) (nachfolgend: das Departement) erteilt die Betriebsbewilligung auf Vormeinung der Kantonalen Walliser Rettungsorganisation (KWRO).

Die Betriebsbewilligung dient dazu, die Betriebssicherheit, die Eignung des Materials sowie die Zusammensetzung der Besatzung gemäss den vorgegebenen Normen sowie die Qualität der notärztlichen Behandlung zu kontrollieren. Diese Elemente gelten sowohl für Primäreinsätze (präklinische Betreuung eines Patienten am Ereignisort mit allfälligem Transport an einen geeigneten Behandlungsort) als auch für Sekundäreinsätze (Verlegung eines Patienten von einem Spital in ein anderes).

Die Planung des Rettungswesens legt für die bewilligten Rettungsdienste die verschiedenen Einsatzzonen fest.

Unternehmen von ausserhalb des Kantons, die ebenfalls gemäss Artikel 2 GOSR im Rettungswesen tätig sind und die von einem Veranstalter auf dem Walliser Kantonsgebiet beauftragt werden, müssen eine provisorische Betriebsbewilligung einholen. Die entsprechenden Vorgaben sind in den Richtlinien «Provisorische Bewilligung P1-P2 im

Rahmen eines sanitätsdienstlichen Dispositivs und Anforderungen an den Sanitätsdienst bei Veranstaltungen» vom Juli 2014 festgehalten. Von diesem Bewilligungsverfahren nicht betroffen sind ausserkantonale Rettungsdienste, die von der Zentrale 144 Wallis angeboten werden.

1.3 Qualitätssicherung

Alle Rettungsdienste müssen über ein von der KWRO anerkanntes Qualitätssicherungssystem zertifiziert sein oder sich auf dem Weg zur Zertifizierung befinden, sofern die nötigen Schritte den verlangten Anforderungen entsprechen. Bei Nichterreichen des Zertifikats hat das Unternehmen ein Jahr Zeit, um dieses zu erhalten. Bei einem erneuten Nichterreichen kann das Departement auf Vormeinung der KWRO die Bewilligung verweigern, suspendieren oder zurückziehen.

Die Qualitätssicherung muss alle vier Jahre erneuert werden. Die Kosten für diese Kontrollen gehen zu Lasten des Rettungsdienstes.

Die Ergebnisse der Qualitätssicherung werden der KWRO mitgeteilt.

2. Bewilligung

2.1 Gesuch um Betriebsbewilligung

Gesuche für die Erteilung und Änderung von Betriebsbewilligungen müssen schriftlich beim Departement eingereicht werden.

Die Betriebsbewilligung wird erteilt, wenn die genannten Bedingungen erfüllt sind. Gegebenenfalls kann sie provisorisch erteilt werden, falls die Bedingungen für das Wesentliche erfüllt sind und gewisse Lücken in einer angemessenen Frist behoben werden können.

Die Bewilligung wird in der Regel für die Dauer von fünf Jahren erteilt. Als Ausnahmen gelten punktuelle Bewilligungen im Rahmen von Veranstaltungen. Neue Rettungsdienste dürfen ihre Tätigkeit erst nach dem Erhalt der Bewilligung vom Departement aufnehmen.

2.2 Erneuerung der Bewilligung

Die Erneuerung der Bewilligung erfolgt stillschweigend auf der Grundlage des Qualitätssicherungszertifikats und vorausgesetzt, dass die Anforderungen für die Erteilung der Betriebsbewilligung immer noch erfüllt sind.

2.3 Informationspflicht

Alle die Betriebsbewilligung betreffenden Änderungen müssen dem Departement umgehend und unaufgefordert mitgeteilt werden.

Sämtliche Gesuche bezüglich Änderungen des Leistungsangebots, Betriebsleitung, verantwortlicher Arzt oder Firmenbezeichnung müssen der KWRO unaufgefordert mitgeteilt werden. Die KWRO überprüft die vorgeschlagenen Änderungen und übergibt anschliessend eine Vormeinung an das Departement zur Anpassung der Bewilligung.

Jeder schwere Zwischenfall im Zusammenhang mit einer Behandlung oder den Patientenrechten muss dem Departement gemäss Artikel 90 des Gesundheitsgesetzes ebenfalls unverzüglich gemeldet werden.

2.4 Gebühren

Gemäss den Bestimmungen aus dem Beschluss betreffend die beim Vollzug des Gesundheitsgesetzes anfallenden Kosten vom 18. Dezember 2013 werden für die Erteilung der Bewilligung und weiteren Entscheiden auf der Grundlage dieser Richtlinie Gebühren erhoben.

3. Bedingungen für den Erhalt einer Betriebsbewilligung

3.1 Allgemeine Bedingungen

Aus Sicherheits-, Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsgründen darf nur Rettungsunternehmen eine Bewilligung erteilt werden, welche die Anforderungen für Primärtransporte erfüllen und welche dem Bedarf gemäss Planung entsprechen (GOSR Art. 10 Abs. 2).

Die bewilligten Rettungsunternehmen müssen ihren Sitz im Kanton Wallis haben (GOSR Art. 10 Abs. 3). Das Departement kann Ausnahmen gewähren, wenn hierfür ein öffentliches Interesse besteht.

3.2 Verantwortlichkeiten und Organisation

Allgemeine Verantwortung

Der Rettungsdienst ist zuständig für die administrative und organisatorische Führung. Er ist insbesondere verantwortlich, die verlangten beruflichen Qualifikationen der Mitarbeiter zu überprüfen.

Der leitende Arzt

Der Rettungsdienst muss über einen leitenden Arzt mit einem Facharzttitel als Notarzt (SGNOR) oder einer vergleichbaren, von der KWRO anerkannten Ausbildung verfügen. Der leitende Arzt garantiert auf ärztlicher Ebene die Qualität der von den Mitarbeitenden des Rettungsdienstes erbrachten Leistungen, für die er verantwortlich ist. Er muss einerseits eine Vereinbarung mit dem Rettungsdienst und andererseits mit der KWRO abschliessen. Er ist verpflichtet, das von der KWRO für diese Funktion erstellte Pflichtenheft zu erfüllen. Dieses gilt als integraler Bestandteil der Vereinbarung.

Organisation

Der Rettungsdienst muss der KWRO jährlich folgende Angaben zustellen:

- Ein Organigramm der Unternehmung;
- eine vollständige Mitarbeiterliste mit den entsprechenden Ausbildungen und Qualifikationen inklusive diejenigen des leitenden Arztes ;
- Detail der verfügbaren Transportmittel mit entsprechender Ausrüstung;
- Nachweis Haftpflichtversicherung;
- Betriebsregisterauszug.

Die Richtlinien des Departements über die Pflicht zur unverzüglichen Meldung von Spitälern und Gesundheitseinrichtungen an die kantonalen Behörden werden analog angewendet (<https://www.vs.ch/de/web/ssp/spontane-meldung?inheritRedirect=true>).

Diese Dokumente dürfen beim Einreichen an die KWRO nicht älter als 6 Monate sein.

3.3 Anforderungen in Bezug auf das Personal

Mitarbeitende und Zusammensetzung der Rettungsequipen

Der Rettungsdienst muss die KWRO-Richtlinie «Zusammensetzung der Besatzung von Ambulanzen, Rettungshelikoptern und mobilem Notarztdienst» zwingend einhalten.

Ausgenommen bleiben Abweichungen, die von der medizinischen Kommission der KWRO genehmigt werden.

Der Betriebsleiter verpflichtet sich, mit allen zweckdienlichen Mitteln zu prüfen, dass die Mitarbeitenden, die er beschäftigt, keine Unvereinbarkeiten mit der innehabenden Funktion aufweisen, insbesondere unter Berücksichtigung der Vorstrafen.

Delegation von Kompetenzen an Mitarbeitende

Die Modalitäten zur Erteilung von Kompetenzen an das Personal des Rettungsunternehmens orientiert sich an den Richtlinien des Interverbandes für Rettungswesen (IVR) betreffend die Delegation von Kompetenzen an das nichtärztliche Personal und an den Richtlinien des KWRO.

Diese muss individuell durch den leitenden Arzt des Rettungsdienstes schriftlich festgelegt und periodisch überprüft werden. Wenn keine passende Weiterbildung absolviert wird und nicht regelmässig Beurteilungen vorgenommen werden, darf keine Delegation erfolgen.

Die KWRO kann die Mindestanforderungen im Bereich der Delegation von medizinischen Kompetenzen festlegen. Sie werden nach Funktion definiert.

Sprachkenntnisse

Mindestens eine der beiden Besatzungsmitglieder muss die Sprache der Region beherrschen, in der sie tätig sind, d.h. Französisch bzw. Deutsch.

Alle Rettungsequipen, die auch in der anderen Sprachregion des Kantons Einsätze absolvieren, müssen über mindestens ein Mitglied verfügen, das sich in der Sprache der Region, in der der Einsatz stattfindet, ausdrücken kann und insbesondere das medizinische Vokabular beherrscht, damit die Patientin oder der Patient fachgerecht betreut werden kann.

Ausnahmesituationen bleiben vorbehalten.

3.4 Anforderungen in Bezug auf Räumlichkeiten, technische Ausrüstung und Transportmittel

Räumlichkeiten, Einrichtung und Ausrüstung

Die Räumlichkeiten des Rettungsdienstes müssen leicht zugänglich und korrekt ausgestattet sein. Die technische Infrastruktur muss unter anderem die korrekte Entgegennahme der Aufgaben über die von der KWRO festgelegten Mittel gewährleisten. Sie müssen ebenfalls in jeder Situation die Zu- und Wegfahrt für Fahrzeuge oder Helikopter und Mitarbeitende garantieren.

Der Rettungsdienst muss über Räumlichkeiten verfügen, die für die besonderen Bedürfnisse der Mitarbeitenden während dem Bereitschaftsdienst reserviert sind.

Die Informatiksysteme müssen mit der Zentrale 144 kompatibel sein. Die KWRO hört die Rettungsdienste in der Wahl der Informatiksysteme an.

Transportmittel

Die Ausrüstung der Fahrzeuge (Ambulanzen, NEF und Helikopter) muss einerseits den IVR-Standards und andererseits der Richtlinie der KWRO bezüglich der Ausrüstung von Rettungsfahrzeugen entsprechen. Die Helikopter müssen zudem den vom Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) erlassenen Normen entsprechen.

3.5 Weitere Anforderungen

Medikamente

Die Medikamente müssen unter geeigneten Bedingungen (Temperatur- und Lichtverhältnisse) und gesichert gelagert werden. Es muss Inventar geführt und regelmässig kontrolliert werden, unter anderem ein Inventar der Betäubungsmittel gemäss der Richtlinie des Kantonsapothekers, des Kantonsarztes und der KWRO.

Zusammenarbeit mit der Zentrale 144 Wallis

Ausschliesslich die Zentrale 144 ist berechtigt, die Mittel des Notfalldispositivs im Rettungswesen aufzubieten und/oder zurückzubeordern.

Der Rettungsdienst muss bei jedem allfälligen Notruf, der nicht über die Zentrale 144 Wallis erfolgte, die Einsatzgenehmigung der Zentrale 144 Wallis einholen.

Der Rettungsdienst achtet darauf, dass er für die Zentrale 144 Wallis über die verschiedenen von der KWRO festgelegten Mittel rund um die Uhr erreichbar ist. Er kommuniziert im Verlaufe des Einsatzes alle Statusänderungen sowie die entsprechenden Positionen in Echtzeit. Er achtet darauf, dass die Mittel nach jedem Einsatz so schnell wie möglich wieder einsatzbereit sind.

Er hält sich an die Instruktionen der Zentrale 144 Wallis.

Bei besonderer und/oder ausserordentlicher Lage kommuniziert der ersteintreffende Rettungsdienst der Zentrale 144 Wallis so schnell wie möglich einen umfassenden Lagebericht.

Statistiken

Der Rettungsdienst muss mit der KWRO für die Übermittlung der Daten und Statistiken zusammenarbeiten, insbesondere die Einsatzprotokolle. Die Daten werden gratis erhoben und übermittelt.

Haftpflichtversicherung

Der Rettungsdienst muss über eine Haftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckung verfügen.

Beschwerdemanagement

Beschwerden von Patienten oder ihren Angehörigen müssen erfasst, eine Bestandesaufnahme gemacht und überprüft werden. Jeder Rettungsdienst muss ein entsprechendes Konzept ausarbeiten.

Auf eine Beschwerde muss innert einem Monat schriftlich geantwortet werden. Ist sie gerechtfertigt, müssen unverzüglich die nötigen Massnahmen ergriffen werden.

Kann das Problem nicht zur Zufriedenheit der zwei Parteien gelöst werden, kann der Patient, der Rechtsvertreter oder eine angehörige Person die von der geltenden Gesetzgebung vorgesehenen Verwaltungs- bzw. Gerichtsverfahren in Anspruch nehmen.

4. Aufsicht und Sanktionen

4.1 Aufsichtsinstanz

Jeder im Kanton Wallis tätige Rettungsdienst untersteht der Aufsicht durch die KWRO, die jederzeit Inspektionen durchführen kann, um zu überprüfen, dass die für die Erteilung der Bewilligung erforderlichen Bedingungen erfüllt sind (GOSR Art. 11 Abs. 3). Zu diesem Zweck kann die KWRO externe Experten oder private Organisationen und Institutionen heranziehen.

4.2 Entzug oder Einschränkung der Bewilligung

Die Bewilligung kann aus Gründen des öffentlichen Interesses entzogen oder eingeschränkt werden, unter anderem wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt sind, bei schwerer Verletzung der Berufspflichten durch verantwortliche Person(en) oder wenn die Aufsicht weitere schwere Mängel in der Führungsweise des Rettungsdienstes oder bezüglich der Qualität der angebotenen Leistungen feststellt.

4.3 Disziplinar- und Strafmassnahmen

Die in diesem Kapitel aufgeführten Massnahmen gelten unabhängig von den Strafmassnahmen, die bei Verstössen gegen die Bestimmungen des GOSR und/oder den entsprechenden Vollzugsbestimmungen gelten (GOSR Art. 23) sowie die Disziplinarmassnahmen gegen Gesundheitsfachpersonen und verantwortliche Personen bei Verletzung der beruflichen Pflichten oder den Bestimmungen aus dem Gesetz über die Organisation des sanitätsdienstlichen Rettungswesens (GOSR Art. 24 Abs. 1) und das Gesundheitsgesetz (GG Art. 133 ff.), die das Departement aussprechen kann.

5. Schlussbestimmungen

Die vorliegende Richtlinie tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

Sie heben die Richtlinien vom 10. Dezember 1999 des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie, welche die Bedingungen festlegen, die durch ein Rettungsunternehmen oder -institution für den Erhalt einer Bewilligung einzuhalten sind, auf und ersetzen diese.

Für Bedingungen, die in der vorliegenden Richtlinie nicht explizit erwähnt werden, gelten die Bestimmungen der aufgeführten gesetzlichen Grundlagen.



Esther Waeber-Kalbermatten
Staatsrätin